Einige wichtige Details...

Die Ermittlung des Jahres-Nettoeinkommens

Die Sozialversicherung kennt von jedem Versicherten die Jahresbeitragsgrundlage/n, weil auf dieser Basis ja die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld etc.) werden generell nicht berücksichtigt.

Bei Erwerbstätigen wird das Jahres-Nettoeinkommen aufgrund der Sozialversicherung bekannten Jahresbeitragsgrundlage/n analog den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes berechnet. Es wird immer ein gesamtes Kalenderjahr im Nachhinein betrachtet, nicht die einzelnen Monate und auch nicht das laufende Jahr. Unterschiede zwischen Ihrer aktuellen Einkommenssituation und der zuletzt bekannten Berechnungsgrundlage/n werden jeweils im Folgejahr berücksichtigt.

Bei Pensionisten wird/werden die im laufenden Kalenderjahr bezogene/n Nettopension/en zur Berechnung herangezogen.

Die Apotheken rechnen monatlich im Nachhinein mit der Krankenversicherung ab. Beim bisherigen Papierrezept dauerte es durchschnittlich sechs bis acht Wochen nach Ende des betreffenden Kalendermonats bis zum Aufscheinen der Rezeptdaten im Rezeptgebührenkonto. Wenn deshalb oder aus anderen Gründen ein Versicherter zunächst "zu viel" Rezeptgebühren bezahlt hat, wird dies im nächsten Kalenderjahr durch eine Gutschrift berücksichtigt und führt in der Folge zu einer früheren Erreichung der Rezeptgebühren-Obergrenze. Sollte es zu keiner Anrechnung des Guthabens im Folgejahr kommen, so kann dieses über Antrag frühestens im zweitfolgenden Kalenderjahr ausgezahlt werden. Durch die Einführung des e-Rezeptes tritt eine Rezeptgebührenbefreiung bereits am Tag nach der Überschreitung der Rezeptgebührenbergrenze in Kraft.

Versicherte mit einem Einkommen unter dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind, verfügen entweder über sonstiges eigenes Einkommen oder leben mit einem Ehegatten oder Lebensgefährten mit eigenem Einkommen im gemeinsamen Haushalt. Daher wird das Jahresnettoeinkommen mindestens aufgrund des Zwölffachen des Ausgleichszulageneinzelrichtsatzes berechnet.

Jeder Versicherte, der nicht wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist, hat daher mindestens 38 Rezeptgebühren pro Jahr zu zahlen.

Die Rolle der e-card

Die e-card wird verwendet, um in der Ordination und in der Apotheke so rasch wie möglich anzuzeigen, dass eine Befreiuung aufgrund Erreichung der 2 %-Obergrenze vorliegt. Die e-card ist eine Schlüsselkarte: Sie enthält selbst keine medizinischen Daten, sondern dient als Zugang zu den hoch sicheren Datenbeständen der Sozialversicherung. Sie ist damit der ideale Weg, um der Ordination und in der Apotheke rasch anzuzeigen, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt.

Da die aktuellen Jahres-Nettoeinkommen der Erwerbstätigen der Sozialversicherung nicht bekannt sind, hat man sich zu einer Betrachtung im Rückblick auf das zurückliegende Kalenderjahr entschlossen: So wird 2022 auf Basis der Einkommensdaten 2021 (sofern vorhanden; sonst wird das jeweils aktuellste verfügbare Jahr herangezogen) die 2 %-Obergrenze berechnet. Sobald diese im laufenden Jahr 2022 erreicht ist, wird die Befreiung der Ordination bzw. der Apotheke nach Stecken der e-card in das Lesegerät angezeigt.

Der Schutz Ihrer Daten

Einkommensdaten und Daten zum persönlichen Medikamentenbedarf sind höchst privat und sensibel. Daher werden für diese Sozialleistung keine neuen Daten erhoben oder gespeichert, sondern es wird ausschließlich auf bereits bestehende und der Sozialversicherung bekannte Daten zurückgegriffen. Weder die verschreibende Ordination noch die Apotheke haben Einsicht in Ihr Einkommen.

Die Berücksichtigung von Mitversicherten

Mitversicherte wie Ehepartner oder Kinder und deren Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens des Versicherten nicht berücksichtigt. Hingegen werden die Rezeptgebühren, die für Mitversicherte bezahlt wurden, für die Erreichung der Obergrenze mit angerechnet. Das heißt, dass dadurch die Obergrenze rascher erreicht wird.



Rezeptgebührenbefreiung

nach Erreichen Ihrer persönlichen Obergrenze



Sie finden in diesem Folder:

- Eine kurze Erklärung
- Die wichtigsten Auskünfte

Bei allgemeinen Fragen zur Rezeptgebühren-Obergrenze wenden Sie sich bitte an das Sozialversicherungs-Servicecenter unter 050124-3360 österreichweit zum Ortstarif, Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr. Individuelle Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihr zuständiger Krankenversicherungsträger.

www.sozialversicherung.at

Die Rezeptgebühr in Österreich

Für jedes Medikament, das Sie auf Kosten Ihrer Krankenkasse beziehen, müssen Sie in der Apotheke eine Rezeptgebühr von 6,65 € zahlen. Wenn das Medikament weniger als diesen Betrag kostet, entfällt die Rezeptgebühr und es ist der Preis des Medikaments zu zahlen. Seit 1.1.2008 muss jede versicherte Person nur so lange die Rezeptgebühr zahlen, bis er im laufenden Jahr mit diesen Zahlungen einen Betrag von 2 % seines Jahres-Nettoeinkommens erreicht hat. Danach ist er für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. In bestimmten Fällen (z.B. Änderung des Einkommens) kann jedoch eine Befreiung wieder wegfallen. Um auch weiterhin einen sinnvollen Einsatz der Mittel der Krankenversicherung sicherzustellen, ersuchen wir Sie in Ihrem eigenen Interesse um einen verantwortungsvollen Umgang mit den benötigten Medikamenten.

Personen mit geringem Einkommen (Alleinstehende bis 1.030,49 € netto pro Monat) können über Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden. Bezieher einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich ohne Antrag befreit.

Wie die Rezeptgebührenobergrenze umgesetzt wird

Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Jahres-Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren, soweit sie der Sozialversicherung bekannt sind, addiert. Sind damit 2 % des Jahres-Nettoeinkommens erreicht, wird dies in der Ordination bzw. in der Apotheke angezeigt, sobald die e-card der versicherten Person mit dem Kartenlesegerät ausgelesen wird. Die Ordination und Apotheke sehen, dass eine Befreiung vorliegt, nicht jedoch aus welchem Grund. Auf dem herkömmlichen Papierrezept bzw. dem e-Rezept Ausdruck wird die Befreiung ebenfalls angeführt. In der Apotheke wird dem Versicherten die Rezeptgebühr nicht mehr in Rechnung gestellt. Die Befreiung

aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze führt jedoch nicht zu einer Befreiung von Kostenanteilen für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Brillen, Krücken, Rollstühle) oder Spitalskostenbeiträgen nach Landesgesetzen.



Im Überblick

Beispiel: Ein Versicherter hat ein Jahres-Nettoeinkommen von 18.000,- €. Aufgrund der 2 %-Obergrenze ist er für das laufende Kalenderjahr ab Verschreibung Nr. 56 von der Rezeptgebühr befreit.

Zahl der Rezepte

mit zu zahlender Rezeptgebühr

